

Amtliche Publikationen und Informationen 28. März 2025

- 1 Erstmögliche Publikation/ Veränderung zur Vorpublikation
2 Wiederholung

GEMEINDEVERWALTUNG

Bauwesen

1

Bauherrschaft:

Mettier Rita, Montalinstrasse 6, 7012 Felsberg

Bauvorhaben:

Montage Pergola, Montalinstrasse 6, Parzelle 933

Bauherrschaft:

Widmer Martina + Ursin, Calandastrasse 3, 7012 Felsberg

Bauvorhaben:

Wärmetechn. Dach- und Fenstersanierung (inkl. Holzverkleidungen), Aufdach-Montage
PV-Solaranlage, Calandastrasse 3, Parzelle 954

Zu koordinierende Zusatzbewilligungen:

Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG/FPA)

Bauherrschaft:

Janzi Brigitte + Gottlieb, Untere Gasse 51, 7012 Felsberg

Projektverfasser:

Willi Haustechnik AG, Industriestrasse 19, 7000 Chur

Bauvorhaben:

Ersatz Ölheizung durch Aussenaufstellung Luft/Wasser-Wärmepumpe
(Splitbauweise), Untere Gasse 51, Parzelle 453

Zu koordinierende Zusatzbewilligungen:

Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG/FPA)

Einsprachen sind gemäss Art. 45 KRVO schriftlich, innert 20 Tagen an die Baukommission zu richten. Die Baupläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Felsberg, 28. März 2025

Gemeindeverwaltung Felsberg

Sperrgutabfuhr

1

An folgenden Tagen können Sie Ihr Sperrgut auf der Deponie Riwäldli in die bereitgestellte Mulde entsorgen:

- Samstag, 29. März 2025 (10:00-12:00 Uhr und 14:30-16:30 Uhr)
- Mittwoch, 2. April 2025 (16:00-18:30 Uhr)
- Samstag, 5. April 2025 (10:00-12:00 Uhr und 14:30-16:30 Uhr)

Die Entsorgung ist kostenpflichtig:



Gebindegebühr: Bis 10 kg 1 Sperrgutmarke, ab 10 kg 2 Sperrgutmarken

Abgabe der Marken: Auf der Gemeindekanzlei zu den normalen Öffnungszeiten oder vor Ort bei der Deponieaufsicht (die Marken sind direkt zu bezahlen).

Eine Sperrgutmarke kostet Fr. 5.-.

Bitte liefern Sie Gegenstände über 40 kg direkt an die GEVAG, Rheinstrasse 28, 7201 Untervaz Bahnhof (direkt bezahlen). Die Anlieferungszeiten erfahren Sie unter www.gevag.ch oder unter Tel 081 300 01 90.

Felsberg, 7. März 2025

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Einwohnerinnen und Einwohner

2

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG):

Art. 13

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.

⁴ Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

⁵ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.

Felsberg, 14. März 2025

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Vermieter

2

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Art. 15

¹ Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.

² Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.

Felsberg, 14. März 2025

Gemeindeverwaltung Felsberg